

Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

## Steuerpflicht für Übungsleiter

**2. August 2007**

Einnahmen aus einer Übungsleitertätigkeit sind bis zu 2.100,00 € steuerfrei. Verdient ein Übungsleiter mehr als 2.100,00 €, hat er ein Wahlrecht:

1. Er kann von seinen Einnahmen den Freibetrag abziehen. Oder
2. er macht seine tatsächlichen Aufwendungen geltend. Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn Einnahmen und Ausgaben den Freibetrag übersteigen.

**Fundstelle:** § 3 c EStG

02.08.2007 08:42 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8556

Sie müssen sich [anmelden](#), wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.